

Mag. Norbert Totschnig, MSc
Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft,
Klima- und Umweltschutz,
Regionen und Wasserwirtschaft

Herrn
Dr. Walter Rosenkranz
Präsident des Nationalrats
Parlament
1017 Wien

Geschäftszahl: 2026-0.610.204

Ihr Zeichen: 6652/J-NR/2026

Wien, 16. September 2026

Sehr geehrter Herr Präsident,

die Abgeordneten zum Nationalrat Lukas Hammer, Kolleginnen und Kollegen haben am 16. Juli 2026 unter der Nr. **6652/J** an mich eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend „Bilaterale Arbeitsgruppe zu Asbest - effektive Aufklärung oder alles nur Effektpolitik?“ gerichtet.

Diese Anfrage beantworte ich nach den mir vorliegenden Informationen wie folgt:

Zu den Fragen 1 bis 10:

- Wann genau im Jahr 2026 wurde die bilaterale Arbeitsgruppe Österreich-Ungarn zum Thema Asbest offiziell konstituiert?
- Wie viele Sitzungen (bzw. Treffen von Expertenunterausschüssen) haben wo seit der Gründung stattgefunden? (Bitte um Angabe der genauen Termine)
- Wann sind die nächsten Treffen dieser Arbeitsgruppe anberaumt, und welche Schwerpunkte sind für die Tagesordnung vorgesehen?
- Welche Institutionen, Behörden und Ministerien sind auf österreichischer und auf ungarischer Seite in dieser Arbeitsgruppe vertreten?
- Welche konkreten Ergebnisse, Vereinbarungen oder gemeinsamen Absichtserklärungen wurden in den bisherigen Sitzungen erzielt?

- Wurde bereits ein verbindlicher Modus für den gegenseitigen Datenaustausch bezüglich der Asbestfaserbelastung in der Außenluft im Grenzraum vereinbart?
- Inwiefern fließen die Erkenntnisse der ungarischen Behörden bezüglich dortiger Steinbrüche und Vorkommen direkt in die aktuelle Risikobewertung für den österreichischen Raum ein?
- Welches Budget wurde für die Arbeit dieser bilateralen Arbeitsgruppe für das Kalenderjahr 2026 sowie für die Folgejahre bereitgestellt?
- Werden aus diesen Mitteln bereits konkrete wissenschaftliche Untersuchungen, geologische Gutachten oder grenzüberschreitende Luftgütemessungen im Grenzraum finanziert? Wenn ja, in welcher Höhe?
- Welche Unterstützung können sich die betroffenen Bundesländer von dieser Arbeitsgruppe vom Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Klima- und Umweltschutz, Regionen und Wasserwirtschaft insgesamt erwarten?
 - a. Welche Unterstützungshandlungen wurden bisher gesetzt, welche sind geplant?

Es wird auf die Beantwortung der parlamentarischen Anfrage Nr. 6651/J vom 16. Juli 2026 durch das Bundeskanzleramt verwiesen.

Zur Frage 11:

- Hinsichtlich der Empfehlungen der burgenländischen Taskforce und insbesondere betreffend bestehende regulatorische Lücken in Hinblick auf die Gewinnung und das Inverkehrbringen natürlich vorkommender asbesthaltiger Materialien: sind hier aktuell Regularien, insbesondere entsprechende Regierungsvorlagen, in Arbeit?
 - a. Wenn ja: wie ist der Umsetzungsstand?
 - b. Wenn nein: warum wird keine Änderung der Regularien/gesetzliche Grundlagen als notwendig erachtet?
 - c. Gibt oder gab es diesbezüglich einen Austausch mit Mitgliedern der burgenländischen Taskforce?

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass es weniger um die Frage fehlender Rechtsgrundlagen geht, sondern vielmehr um die Frage der Anwendung bestehender – und in der Folge beispielhaft angeführter – Rechtsinstrumente. Es wird außerdem darauf hingewiesen, dass sich die rechtlichen Zuständigkeiten auf unterschiedliche Ressorts aufteilen.

Die Gewinnung mineralischer Rohstoffe richtet sich grundsätzlich nach dem Mineralrohstoffgesetz (MinroG), BGBl. I Nr. 38/1999, das als Angelegenheit des Bergwesens gemäß Bundesministeriengesetz 1986, BGBl. Nr. 76/1986 idgF, in den Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Finanzen fällt.

Das MinroG enthält Regelungen zum Schutz von Leben und Gesundheit der Menschen und Umwelt. Auf dieser Grundlage wurden die vier betroffenen Steinbrüche im Burgenland geschlossen. Die Zuständigkeit liegt bei den Bezirksverwaltungsbehörden als Montanbehörde im Vollziehungsbereich des Bundesministeriums für Finanzen.

In diesem Zusammenhang wird ergänzend angemerkt, dass gemäß des Abfallrechts Abfälle, die unmittelbar beim Aufsuchen, Gewinnen, Speichern oder Aufbereiten mineralischer Rohstoffe anfallen (bergbauliche Abfälle) gemäß § 3 Abs. 1 Z 3 Abfallwirtschaftsgesetz 2002 (AWG 2002), BGBl. I Nr. 102/2002 idgF, vom Geltungsbereich des AWG 2002 ausgenommen sind, sofern diese Tätigkeiten dem MinroG unterliegen und diese Abfälle innerhalb eines Bergbaubetriebs verwendet oder abgelagert werden.

Das Produktsicherheitsrecht sowie die arbeitnehmerinnen- und arbeitnehmerschutzrechtlichen Vorschriften liegen im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums für Arbeit, Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz. Nach dem Produktsicherheitsgesetz 2004, BGBl. I Nr. 16/2005 idgF, kann das Inverkehrbringen asbesthaltiger Produkte, denen Asbestfasern nicht absichtlich zugesetzt wurden, untersagt werden. Von dieser Möglichkeit wurde in der Vergangenheit bereits Gebrauch gemacht. Für den Arbeitnehmerinnen- und Arbeitnehmerschutz legt die Grenzwerteverordnung 2025, BGBl. II Nr. 253/2001 idgF, den Arbeitsplatzgrenzwert für Asbest fest und enthält detaillierte Risikominderungsmaßnahmen – Meldepflicht, Gefahrenermittlung und -beurteilung, Schutzmaßnahmen zur Expositionsminimierung, Arbeitspläne, Messvorschriften sowie Information und Unterweisung der Beschäftigten.

Das Chemikalienrecht, insbesondere der Vollzug der unmittelbar anwendbaren Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 (CLP-Verordnung) und Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 (REACH-Verordnung) liegt im Zuständigkeitsbereich des BMLUK. Das Inverkehrbringen chemischer Stoffe ist durch die REACH-Verordnung harmonisiert.

Nach der CLP-Verordnung ist Asbest als krebserzeugend (Carc. 1A) und organschädigend (STOT RE 1) eingestuft. Erfasst sind dabei die klassischen Asbest-Mineralformen, darunter auch jene, die im Burgenland natürlich vorkommen. Die Einstufung ist gefahrenbasiert und knüpft nicht daran an, ob Asbest einem Material absichtlich zugesetzt wurde oder nicht. Sofern asbesthaltiges Gestein als Stoff oder Gemisch in Verkehr gebracht wird, ist es ab einem Asbestgehalt von 0,1 Masseprozent als krebserzeugend einzustufen, entsprechend zu kennzeichnen und zu verpacken. Bei Lieferung an gewerbliche Abnehmerinnen und Abnehmer ist zudem ein Sicherheitsdatenblatt zu übermitteln. Ein Stoff oder Gemisch, das Asbest als krebserzeugenden Stoff der Kategorie 1A oberhalb dieser Konzentration enthält,

darf nach Eintrag 28 des Anhangs XVII der REACH-Verordnung nicht an die breite Öffentlichkeit abgegeben werden.

Das BMLUK steht der burgenländischen Taskforce für fachliche Fragestellungen im eigenen Zuständigkeitsbereich laufend zur Verfügung. In gemeinsamen Abstimmungsterminen, an denen alle fachlich betroffenen Ministerien vertreten waren, wurden die Ergebnisse der eingeholten Gutachten präsentiert und die daraus resultierenden fachlichen sowie rechtlichen Fragestellungen, insbesondere zur Methodik der Asbestgehaltsbestimmung und zum weiteren Vorgehen in den behördlichen Verfahren, erörtert.

Mag. Norbert Totschnig, MSc

